

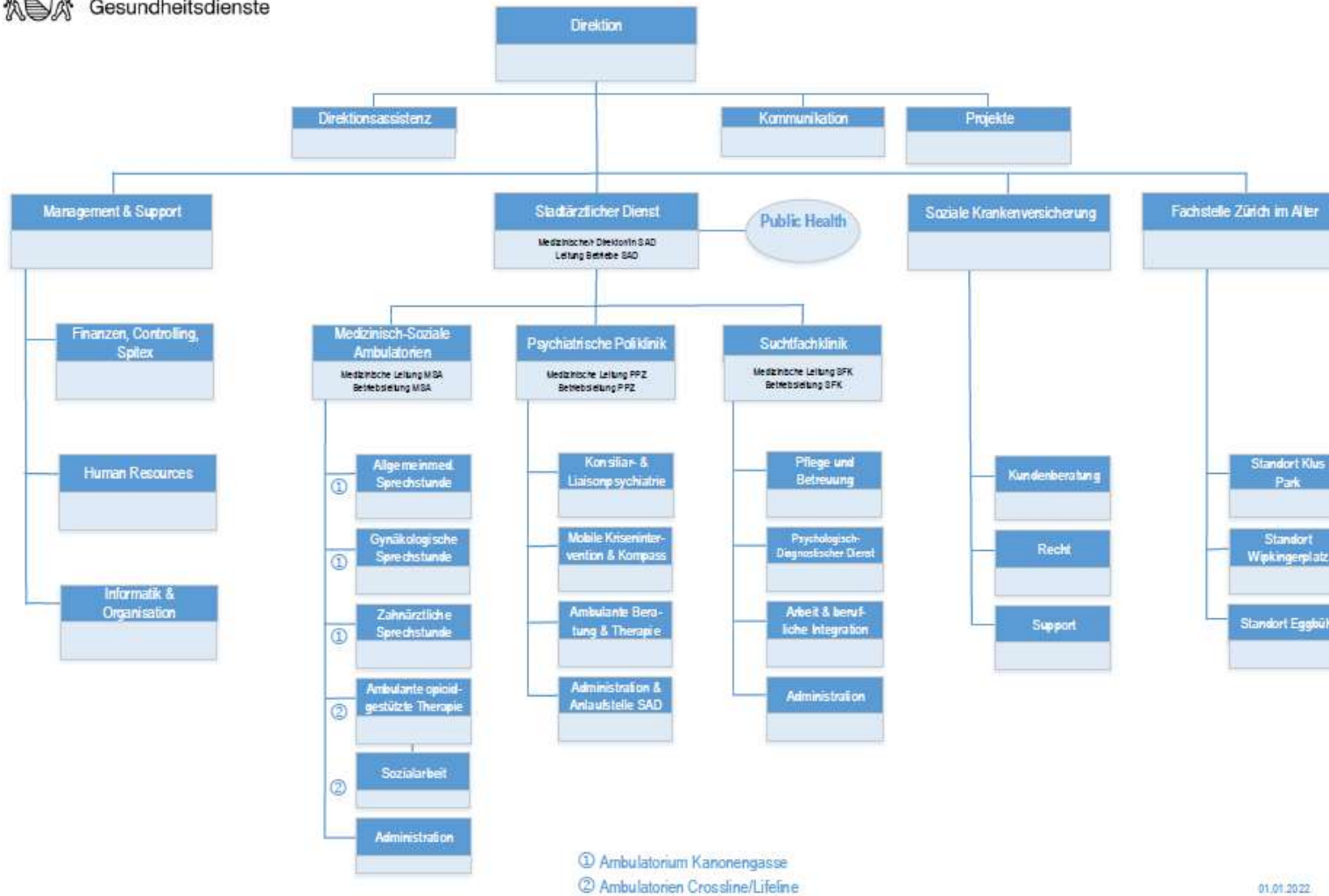


Anhang 3

«Städtische Gesundheitsdienste (SGD)» zum Organisationsreglement des Gesundheits- und Umweltdepartements

Mit Anhang 3 zum Organisationsreglement des Gesundheits- und Umweltdepartements (OrgR GUD, AS 172.330) regelt die Departementsvorsteherin oder der Departementsvorsteher (VGU) in Anwendung von Art. 4 Abs. 1, Art. 5 Abs. 1, Art. 6 Abs. 1 und Art. 8 Abs. 2 dieses Reglements die Befugnisse von Funktionsträgerinnen und Funktionsträgern der Städtischen Gesundheitsdienste in Bezug auf Rechtsgeschäfte, die mit Ermessensspielräumen verbunden sind.

I. Organigramm Stand Juni 2022



01.01.2022



II. Aufgabenübertragung

Nachfolgend werden den bezeichneten Funktionsträgerinnen und Funktionsträgern für ihren jeweiligen Aufgabenbereich gem. Stellenbeschreibung folgende Kompetenzen übertragen:

A. Direktion, Management & Support, Soziale Krankenversicherung

	Funktionsbezeichnung	Direktor/in	Leitung Management & Support	Leitung Human Resources	Leitung Finanzen, Controlling, Spitex	Leitung Informatik & Organisation	Leitung Soziale Krankenversicherung	Leitung Recht	
A.1	Finanzbefugnisse								
A.1.1	Ausgabenbewilligungsbefugnisse^{1 2}								
A.1.1.1	Neue einmalige Ausgaben ³	X bis Fr. 300 000.–	X bis Fr. 100 000.– ⁴						
A.1.1.2	Neue wiederkehrende Ausgaben von jährlich ⁵	bis Fr. 15 000.–	X bis Fr. 5000.–	X bis Fr. 5000.–	X bis Fr. 5000.–	X bis Fr. 5000.–	X bis Fr. 5000.–		

¹ Bei Vorhaben mit politischer Relevanz und/oder Neuartigkeit der Ausgabe entscheidet die Direktorin, der Direktor SGD, ob eine Ausgabenverfügung erstellt wird. Dabei sind Kriterien wie politische Relevanz, Art der Ausgaben (typische oder untypische Ausgaben für die Dienstabteilung) massgebend (vgl. Verfügung des VGU 8000 vom 2. Februar 2022).

² Ausnahme: Für die Bewilligung von IT-Ausgaben ist im Rahmen ihrer Ausgabenbewilligungsbefugnis neben dem/r Direktor/in abschliessend die Leitung Informatik & Organisation zuständig.

³ Art. 64 Abs. 3 lit. a Reglement über Organisation, Aufgabe und Befugnisse der Stadtverwaltung (ROAB).

⁴ Gemäss Verantwortungsbereich innerhalb der jeweiligen Funktion und bei Vorliegen des entsprechenden Budgets sowie für Vorhaben ohne politische Relevanz und/oder Neuartigkeit der Ausgabe; Übertragung gemäss Art. 58 Abs. 2 ROAB.

⁵ Art. 64 Abs. 3 lit. b ROAB.



	Funktionsbezeichnung	Direktor/in	Leitung Management & Support	Leitung Human Resources	Leitung Finanzen, Controlling, Spitex	Leitung Informatik & Organisation	Leitung Soziale Krankenversicherung	Leitung Recht
A.1.1.3	Neue wiederkehrende Ausgaben für Miet-, Pacht- und Bau-rechtszinse für ein und dieselbe Liegenschaft von jährlich ⁶	bis Fr. 50 000.–						
A.1.1.4	Gebundene einmalige Ausgaben ⁷	bis Fr. 300 000.–	X bis Fr. 100 000.– ⁸					
A.1.1.5	Gebundene wiederkehrende Ausgaben von jährlich ⁹	bis Fr. 15 000.–						
A.1.1.6	Ausrichten von Repräsentationsgeschenken ¹⁰	bis Fr. 500.–						

⁶ Art. 64 Abs. 3 lit. c ROAB.

⁷ Art. 66 Abs. 3 lit. a ROAB.

⁸ Gemäss Verantwortungsbereich innerhalb der jeweiligen Funktion und bei Vorliegen des entsprechenden Budgets sowie für Vorhaben ohne politische Relevanz und/oder Neuartigkeit der Ausgabe; Übertragung gemäss Art. 58 Abs. 2 ROAB.

⁹ Art. 66 Abs. 3 lit. b ROAB.

¹⁰ Vgl. Art. 64 Abs. 4 ROAB.



	Funktionsbezeichnung	Direktor/in	Leitung Management & Support	Leitung Human Resources	Leitung Finanzen, Controlling, Spitex	Leitung Informatik & Organisation	Leitung Soziale Krankenversicherung	Leitung Recht
A.1.2	Entnahmen aus Fonds							
A.1.2.1	Entnahme aus PatientInnenfonds Suchtbehandlung Frankental (heute: Suchtfachklinik), PatientInnenfonds Medizinisch-Soziale Dienste sowie Fonds Alter und Gesundheit ¹¹	bis Fr. 10 000.–						
A.1.3	Vergaben							
A.1.3.1	Vergaben	bis Fr. 900 000.– ¹²	X im Rahmen der Ausgabenbewilligungsbefugnisse gem. Ziff. A.1.1	X im Rahmen der Ausgabenbewilligungsbefugnisse gem. Ziff. A.1.1	X im Rahmen der Ausgabenbewilligungsbefugnisse gem. Ziff. A.1.1	X im Rahmen der Ausgabenbewilligungsbefugnisse gem. Ziff. A.1.1	X im Rahmen der Ausgabenbewilligungsbefugnisse gem. Ziff. A.1.1	
A.2	Verfügungsbefugnisse gegenüber Dritten							
A.2.1	Verfügungen im Aufgabenbereich des Krankenversicherungsobligatoriums und der Prämienverbilligung	X					X	

¹¹ STBR Nr. 1585/2011.

¹² Art. 72 Abs. 3 ROAB.



	Funktionsbezeichnung	Direktor/in	Leitung Management & Support	Leitung Human Resources	Leitung Finanzen, Controlling, Spitem	Leitung Informatik & Organisation	Leitung Soziale Krankenversicherung	Leitung Recht
A.2.2	Gebühren gem. anwendbarem Gebührenrecht, soweit das anwendbare Gebührenrecht diese der Direktorin oder dem Direktor zuweist	X						
A.2.3	Rechnungsstellung an Dritte im Zusammenhang mit dem Leistungsangebot	X	X		X	X	X	
A.2.4	Entscheid über IDG-Gesuche gem. § 24 IDG ¹³	X						
A.2.5	Verfügungen über Realakte gem. § 10c VRG ¹⁴	X						
A.2.6	Verfügungen im Rahmen von Vergabeverfahren (Zuschlag, Verfahrensausschluss, Verfahrensabbruch, Präqualifikation und Widerruf)	X						

¹³ Gesetz über die Information und den Datenschutz, LS 170.4.

¹⁴ Verwaltungsrechtspflegegesetz, LS 175.2.



	Funktionsbezeichnung	Direktor/in	Leitung Management & Support	Leitung Human Resources	Leitung Finanzen, Controlling, Spitem	Leitung Informatik & Organisation	Leitung Soziale Krankenversicherung	Leitung Recht
A.3	Vertragsbefugnisse							
A.3.1	Kaufverträge, Werkverträge, Aufträge, Leasing und Miete von Mobilien, Verträge im Zusammenhang mit Förderbeiträgen und sonstigen Beiträgen, Innominatverträge sowie in Einzelfällen weitere Verträge	X im Rahmen der Ausgabenbewilligungsbefugnisse gem. Ziff. A.1.1 sowie unabhängig von der Ausgabenbewilligungsbefugnis bei vorgängiger Genehmigung der Ausgaben und allfälliger Vergabe durch die zuständige Instanz ¹⁵	X im Rahmen der Ausgabenbewilligungsbefugnisse gem. Ziff. A.1.1	X im Rahmen der Ausgabenbewilligungsbefugnisse gem. Ziff. A.1.1	X im Rahmen der Ausgabenbewilligungsbefugnisse gem. Ziff. A.1.1	X im Rahmen der Ausgabenbewilligungsbefugnisse gem. Ziff. A.1.1	X im Rahmen der Ausgabenbewilligungsbefugnisse gem. Ziff. A.1.1	

¹⁵ Vgl. Art. 45 Abs. 1 und 3 ROAB. Falls mit Einnahmen verbunden: für operative Geschäfte im Rahmen der üblichen betrieblichen Tätigkeit, vgl. Art. 74 Abs. 2 und 3 ROAB.



	Funktionsbezeichnung	Direktor/in	Leitung Management & Support	Leitung Human Resources	Leitung Finanzen, Controlling, Spitem	Leitung Informatik & Organisation	Leitung Soziale Krankenversicherung	Leitung Recht
A.3.2	Miet- und Pachtverträge in der gleichen Liegenschaft (inkl. miet- und pachtähnlichen Gebrauchsüberlassungsverhältnisse)	X im Rahmen der Ausgabenbewilligungsbefugnisse gem. Ziff. A. 1.1 sowie unabhängig von der Ausgabenbewilligungsbefugnis bei vorgängiger Genehmigung der Ausgaben und allfälliger Vergabe durch die zuständige Instanz ¹⁶						
A.3.3	Verträge über Vermietung und Verpachtung (inkl. miet- und pachtähnliche Gebrauchsüberlassungsverhältnisse)	X mit einem jährlichen Zins bis Fr. 50 000.– sowie bei vorgängiger Genehmigung durch die zuständige Instanz ¹⁷						

¹⁶ Vgl. Art. 45 Abs. 1 und 3 ROAB. Falls mit Einnahmen verbunden: für operative Geschäfte im Rahmen der üblichen betrieblichen Tätigkeit, vgl. Art. 74 Abs. 2 und 3 ROAB.

¹⁷ Vgl. Art. 76 Abs. 3 ROAB und Art. 45 Abs. 1 und 3 ROAB. Falls mit Einnahmen verbunden: für operative Geschäfte im Rahmen der üblichen betrieblichen Tätigkeit, vgl. Art. 74 Abs. 2 und 3 ROAB.



	Funktionsbezeichnung	Direktor/in	Leitung Management & Support	Leitung Human Resources	Leitung Finanzen, Controlling, Spitem	Leitung Informatik & Organisation	Leitung Soziale Krankenversicherung	Leitung Recht
A 3.4	Entscheid über Annahme und Verwendung von Geld- und Sachgeschenken, sofern nicht von erheblicher politischer Bedeutung und sofern keine erheblichen Verpflichtungen oder Auflagen für die Stadt damit verbunden sind und deren Zuweisung und Verwendung klar ist ¹⁸	unter Fr. 1000.–						
A.3.5	Absichtserklärungen, soweit sich nicht die/der VGU den Abschluss, die Verlängerung, die Änderung oder die Aufhebung vorbehält aufgrund der politischen, finanziellen oder anderweitigen Bedeutsamkeit des Vorhabens	X						

¹⁸ Vgl. Art. 82 Abs. 1 und 2 ROAB. Für die Annahme von Geschenken zugunsten des Personals gelten Art. 154 AB PR und das Merkblatt «Umgang mit Geschenken und anderen Vorteilen» von HRZ (aktuell Stand September 2015).



	Funktionsbezeichnung	Direktor/in	Leitung Management & Support	Leitung Human Resources	Leitung Finanzen, Controlling, Spitem	Leitung Informatik & Organisation	Leitung Soziale Krankenversicherung	Leitung Recht
A.3.6	Leistungsvereinbarungen (mit allfälligem Entgelt zugunsten oder zulasten der Stadt Zürich bzw. den SGD), soweit sich nicht die/der VGU den Abschluss, die Verlängerung, die Änderung oder die Aufhebung, vorbehält aufgrund der politischen, finanziellen oder anderweitigen Bedeutsamkeit des Vorhabens ¹⁹	X unter Beachtung der Ausgabenbewilligungsbefugnisse gem. Ziff. A.1.1 sowie unabhängig von der Ausgabenbewilligungsbefugnis bei vorgängiger Genehmigung der Ausgaben und durch die zuständige Instanz			X unter Beachtung der Ausgabenbewilligungsbefugnisse gem. Ziff. A.1.1			

¹⁹ Falls mit Ausgaben verbunden: Im Rahmen der Ausgabenbewilligungsbefugnis sowie unabhängig von der Ausgabenbewilligungsbefugnis bei vorgängiger Genehmigung der Ausgaben durch die zuständige Instanz; vgl. Art. 45 Abs. 1 und 3 ROAB. Falls mit Einnahmen verbunden: für operative Geschäfte im Rahmen der üblichen betrieblichen Tätigkeit, vgl. Art. 74 Abs. 2 und 3 ROAB.



	Funktionsbezeichnung	Direktor/in	Leitung Management & Support	Leitung Human Resources	Leitung Finanzen, Controlling, Spitem	Leitung Informatik & Organisation	Leitung Soziale Krankenversicherung	Leitung Recht
A.3.7	Kooperationsverträge und Verträge im Rahmen von Forschungsprojekten, soweit sich nicht die/der VGU den Abschluss, die Verlängerung, die Änderung oder die Aufhebung vorbehält aufgrund der politischen, finanziellen oder anderweitigen Bedeutsamkeit des Vorhabens ²⁰	X unter Beachtung der Ausgabenbewilligungsbefugnisse gem. Ziff. A.1.1 sowie unabhängig von der Ausgabenbewilligungsbefugnis bei vorläufiger Genehmigung der Ausgaben und durch die zuständige Instanz						
A.3.8	Verträge im Zusammenhang mit der Auszahlung von Beiträgen (mit allfälligen Förderbeiträgen zugunsten oder zu Lasten der Stadt Zürich bzw. den SGD), soweit sich nicht die/der VGU den Abschluss, die Verlängerung, die Änderung oder die Aufhebung vorbehält aufgrund der politischen, finanziellen oder anderweitigen Bedeutsamkeit des Vorhabens	X unter Beachtung der Ausgabenbewilligungsbefugnisse gem. Ziff. A.1.1 sowie unabhängig von der Ausgabenbewilligungsbefugnis bei vorläufiger Genehmigung der Ausgaben und durch die zuständige Instanz						



	Funktionsbezeichnung	Direktor/in	Leitung Management & Support	Leitung Human Resources	Leitung Finanzen, Controlling, Spitex	Leitung Informatik & Organisation	Leitung Soziale Krankenversicherung	Leitung Recht
A.3.9	Verwaltungsinterne Vereinbarungen, soweit sich nicht die/der VGU den Abschluss aufgrund der departementsübergreifenden Auswirkung oder anderweitige Bedeutsamkeit vorbehält und soweit nicht in Zuständigkeit des Stadtrats ²¹	X						

²⁰ Falls mit Ausgaben verbunden: Im Rahmen der Ausgabenbewilligungsbefugnis sowie unabhängig von der Ausgabenbewilligungsbefugnis bei vorgängiger Genehmigung der Ausgaben durch die zuständige Instanz; vgl. Art. 45 Abs. 1 und 3 ROAB. Falls mit Einnahmen verbunden: für operative Geschäfte im Rahmen der üblichen betrieblichen Tätigkeit, vgl. Art. 74 Abs. 2 und 3 ROAB.

²¹ Vgl. Art. 9 lit. b ROAB.



	Funktionsbezeichnung	Direktor/in	Leitung Management & Support	Leitung Human Resources	Leitung Finanzen, Controlling, Spitem	Leitung Informatik & Organisation	Leitung Soziale Krankenversicherung	Leitung Recht
A.4	Sonstige rechtsgeschäftliche Befugnisse							
A.4.1	Verfahrens- und Prozessführungsbefugnis in Verwaltungs-, Straf- und Zivilsachen, einschliesslich adhäsionsweise Geltendmachung von Schadenersatzforderungen in Strafverfahren sowie Rechtsöffnungsbegehren bei privatrechtlichen Forderungen. Diese Befugnis beinhaltet das Recht, private Dritte mit der Führung von Prozessen und Rechtsmitteln zu beauftragen. Vorbehalten bleibt das Recht der/des VGU, Verfahren, in denen Beschlüsse der/des VGU oder sonst wichtige Interessen des Departements im Streit liegen, selber zu führen oder einem privaten Dritten zu übertragen. ²² Solche vorbehalten Fälle sind der/den VGU zur Vormerknahme zu unterbreiten	X						

²² Folgende Verfahren werden durch das Departementssekretariat geführt bzw. durch das Departementssekretariat dem Stadtrat oder der Rechtskonsultentin bzw. dem Rechtskonsulenten unterbreitet:

- Neubeurteilungsbegehren (stadinterne Einsprache),
- Entscheid über den Weiterzug eines Rechtsmittelentscheids, mit dem ein Stadratsbeschluss ganz oder teilweise aufgehoben wird,



	Funktionsbezeichnung	Direktor/in	Leitung Management & Support	Leitung Human Resources	Leitung Finanzen, Controlling, Spitem	Leitung Informatik & Organisation	Leitung Soziale Krankenversicherung	Leitung Recht
A.4.2	Prozessleitende Schritte (wie Fristerstreckungen etc.) in Verfahren gemäss A.4.1, die von den SGD geführt werden	X						X
A.4.3	Abschluss von gerichtlichen und aussergerichtlichen Vergleichen bei entsprechender Verfahrens- und Prozessführungsbefugnis sowie innerhalb der Finanzbefugnisse, sofern keine wichtigen Interessen der Stadt betroffen sind. ²³	X						
A.4.4	Strafanträge	X						X
A.4.5	Zahlungsfreigabeberechtigung gem. Art. 86 Abs. 2 FHR ²⁴ für die gesamte Dienstabteilung	X			X			
A.4.6	Einleiten und Durchführen von Betreibungsverfahren für die gesamte Dienstabteilung, ohne Rechtsöffnung	X						X

– Prozessführung bei Rechtsmittelverfahren gegen Stadtratsbeschlüsse.
Die Zuständigkeit für Staatshaftungsbegehren richtet sich nach Art. 88 ROAB.

²³ Vgl. Art. 48 Abs. 1 und 2 ROAB.

²⁴ Finanzhaushaltreglement, AS 611.111.



	Funktionsbezeichnung	Direktor/in	Leitung Management & Support	Leitung Human Resources	Leitung Finanzen, Controlling, Spitex	Leitung Informatik & Organisation	Leitung Soziale Krankenversicherung	Leitung Recht
A.4.7.	Einleitung von Administrativuntersuchungen, sofern der Untersuchungsgegenstand nicht die ganze Dienstabteilung betrifft und die Geschäftsleitung nicht betroffen ist und soweit sich nicht die/der VGU die Einleitung der Administrativuntersuchung vorbehält. ²⁵ Die/der VGU ist vorab über die Einleitung der Administrativuntersuchung zu informieren	X						

²⁵ Vgl. Art. 50 ROAB.



B. Stadtärztlicher Dienst

	Funktionsbezeichnung	Medizinische/r Direktor/in SAD	Leitung Betriebe SAD	Medizinische Leitung MSA	Betriebslei- tung MSA	Medizinische Leitung PPZ	Betriebslei- tung PPZ	Medizinische Leitung SFK	Betriebslei- tung SFK
B.1	Finanzbefugnisse								
B.1.1	Ausgabenbewilligungsbefugnisse^{26 27}								
B.1.1.1	Neue einmalige Ausgaben ²⁸	X bis Fr. 100 000.–	X bis Fr. 100 000.–	X bis Fr. 50 000.–	X bis Fr. 50 000.–	X bis Fr. 50 000.–	X bis Fr. 50 000.–	X bis Fr. 50 000.–	X bis Fr. 50 000.–
B.1.1.2	Neue wiederkehrende Ausgaben von jährlich ²⁹	X bis Fr. 5000.–	X bis Fr. 5000.–						
B.1.1.3	Gebundene einmalige Ausgaben ³⁰	X bis Fr. 100 000.–	X bis Fr. 100 000.–	X bis Fr. 50 000.–	X bis Fr. 50 000.–	X bis Fr. 50 000.–	X bis Fr. 50 000.–	X bis Fr. 50 000.–	X bis Fr. 50 000.–
B.1.1.4	Gebundene wiederkehrende Ausgaben von jährlich ³¹	X bis Fr. 5000.–	X bis Fr. 5000.–						

²⁶ Gemäss Verantwortungsbereich innerhalb der jeweiligen Funktion und bei Vorliegen des entsprechenden Budgets sowie für Vorhaben ohne politische Relevanz und/oder Neuartigkeit der Ausgabe; Übertragung gemäss Art. 58 Abs. 2 ROAB.

²⁷ Ausnahme: Für die Bewilligung von IT-Ausgaben ist im Rahmen ihrer Ausgabenbewilligungsbefugnis neben dem/r Direktor/in abschliessend die Fachbereichsleitung Informatik zuständig.

²⁸ Art. 64 Abs. 3 lit. a ROAB.

²⁹ Art. 64 Abs. 3 lit. b ROAB.

³⁰ Art. 66 Abs. 3 lit. a ROAB.

³¹ Art. 66 Abs. 3 lit. b ROAB.



	Funktionsbezeichnung	Medizinische/r Direktor/in SAD	Leitung Betriebe SAD	Medizinische Leitung MSA	Betriebslei- tung MSA	Medizinische Leitung PPZ	Betriebslei- tung PPZ	Medizinische Leitung SFK	Betriebslei- tung SFK
B.1.2	Entnahmen aus Fonds								
B.1.2.1	Entnahme aus PatientInnenfonds Suchtbehandlung Frankental (heute Suchtfachklinik) ³²							bis Fr. 2000.–	bis Fr. 2000.–
B.1.2.2	Entnahme aus PatientInnenfonds Medizinisch-soziale Dienste ³³			bis Fr. 2000.–	bis Fr. 2000.–				
B.1.3	Vergaben								
B.1.3.1	Vergaben	X im Rahmen der Ausgabenbewilligungsbefugnisse gem. Ziff. B.1.1	X im Rahmen der Ausgabenbewilligungsbefugnisse gem. Ziff. B.1.1	X im Rahmen der Ausgabenbewilligungsbefugnisse gem. Ziff. B.1.1	X im Rahmen der Ausgabenbewilligungsbefugnisse gem. Ziff. B.1.1	X im Rahmen der Ausgabenbewilligungsbefugnisse gem. Ziff. B.1.1	X im Rahmen der Ausgabenbewilligungsbefugnisse gem. Ziff. B.1.1	X im Rahmen der Ausgabenbewilligungsbefugnisse gem. Ziff. B.1.1	X im Rahmen der Ausgabenbewilligungsbefugnisse gem. Ziff. B.1.1

³² STRB 1585/2011.

³³ STBR 1585/2011.



	Funktionsbezeichnung	Medizinische/r Direktor/in SAD	Leitung Betriebe SAD	Medizinische Leitung MSA	Betriebslei- tung MSA	Medizinische Leitung PPZ	Betriebslei- tung PPZ	Medizinische Leitung SFK	Betriebslei- tung SFK
B.2	Vertragsbefugnisse								
B.2.1	Kaufverträge, Werkverträge, Aufträge, Leasing und Miete von Mobilien, Verträge im Zusammenhang mit Förderbeiträgen und sonstigen Beiträgen, Innominatverträge sowie in Einzelfällen weitere Verträge ³⁴	X im Rahmen der Ausgabenbewilligungsbefugnisse gem. Ziff. B.1.1	X im Rahmen der Ausgabenbewilligungsbefugnisse gem. Ziff. B.1.1	X im Rahmen der Ausgabenbewilligungsbefugnisse gem. Ziff. B.1.1	X im Rahmen der Ausgabenbewilligungsbefugnisse gem. Ziff. B.1.1	X im Rahmen der Ausgabenbewilligungsbefugnisse gem. Ziff. B.1.1	X im Rahmen der Ausgabenbewilligungsbefugnisse gem. Ziff. B.1.1	X im Rahmen der Ausgabenbewilligungsbefugnisse gem. Ziff. B.1.1	X im Rahmen der Ausgabenbewilligungsbefugnisse gem. Ziff. B.1.1
B.2.2	Leistungsvereinbarungen (mit allfälligem Entgelt zugunsten oder zu lasten der Stadt Zürich bzw. den SGD) ³⁵	X Falls mit Ausgaben verbunden: unter Beachtung der Ausgabenbewilligungsbefugnisse gem. Ziff. B.1.1	X Falls mit Ausgaben verbunden: unter Beachtung der Ausgabenbewilligungsbefugnisse gem. Ziff. B.1.1						

³⁴ Vgl. Art. 45 Abs. 1 und 3 ROAB. Falls mit Einnahmen verbunden: für operative Geschäfte im Rahmen der üblichen betrieblichen Tätigkeit, vgl. Art. 74 Abs. 2 und 3 ROAB.

³⁵ Nach Absprache mit dem Direktor/der Direktorin. Falls mit Einnahmen verbunden: für operative Geschäfte im Rahmen der üblichen betrieblichen Tätigkeit, vgl. Art. 74 Abs. 2 und 3 ROAB.



	Funktionsbezeichnung	Medizinische/r Direktor/in SAD	Leitung Betriebe SAD	Medizinische Leitung MSA	Betriebsleitung MSA	Medizinische Leitung PPZ	Betriebsleitung PPZ	Medizinische Leitung SFK	Betriebsleitung SFK
B.2.3	Kooperationsverträge und Verträge im Rahmen von Forschungsprojekten (mit allfälligen Förderbeiträgen zugunsten oder zulasten der Stadt Zürich bzw. den SGD) ³⁶	X Falls mit Ausgaben verbunden: unter Beachtung der Ausgabenbewilligungsbefugnisse gem. Ziff. B.1.1	X Falls mit Ausgaben verbunden: unter Beachtung der Ausgabenbewilligungsbefugnisse gem. Ziff. B.1.1						
B.2.4	Verwaltungsinterne Vereinbarungen, soweit sich nicht die/der VGU den Abschluss vorbehält aufgrund der departementsübergreifenden Auswirkung oder anderweitigen Bedeutsamkeit und soweit nicht in Zuständigkeit des Stadtrats ³⁷	X Falls mit Ausgaben verbunden: unter Beachtung der Ausgabenbewilligungsbefugnisse gem. Ziff. B.1.1	X Falls mit Ausgaben verbunden: unter Beachtung der Ausgabenbewilligungsbefugnisse gem. Ziff. B.1.1						

³⁶ Nach Absprache mit dem Direktor/der Direktorin. Falls mit Einnahmen verbunden: für operative Geschäfte im Rahmen der üblichen betrieblichen Tätigkeit, vgl. Art. 74 Abs. 2 und 3 ROAB.

³⁷ Vgl. Art. 9 lit. b ROAB.



C. Geschäftsbereich Alter

	Funktionsbezeichnung	Geschäftsbereichsleitung
C.1	Finanzbefugnisse	
C.1.1	Ausgabenbewilligungsbefugnisse^{38 39}	
C.1.1.1	Neue einmalige Ausgaben ⁴⁰	X bis Fr. 100 000.–
C.1.1.2	Neue wiederkehrende Ausgaben von jährlich ⁴¹	X bis Fr. 5000.–
C.1.1.3	Gebundene einmalige Ausgaben ⁴²	X bis Fr. 100 000.–
C.1.1.4	Gebundene wiederkehrende Ausgaben von jährlich ⁴³	X bis Fr. 5000.–
C.1.2	Vergaben	
C 1.2.1	Vergaben	X im Rahmen der Ausgabenbewilligungsbefugnisse gem. Ziff. C1.1

³⁸ Gemäss Verantwortungsbereich innerhalb der jeweiligen Funktion und bei Vorliegen des entsprechenden Budgets sowie für Vorhaben ohne politische Relevanz und/oder Neuartigkeit der Ausgabe; Übertragung gemäss Art. 58 Abs. 2 ROAB.

³⁹ Ausnahme: Für die Bewilligung von IT-Ausgaben ist im Rahmen ihrer Ausgabenbewilligungsbefugnis neben dem/r Direktor/in abschliessend die Fachbereichsleitung Informatik zuständig.

⁴⁰ Art. 64 Abs. 3 lit. a ROAB.

⁴¹ Art. 64 Abs. 3 lit. b ROAB.

⁴² Art. 66 Abs. 3 lit. a ROAB.

⁴³ Art. 66 Abs. 3 lit. b ROAB.



	Funktionsbezeichnung	Geschäftsbereichsleitung
C.2	Vertragsbefugnisse	
C.2.1	Kaufverträge, Werkverträge, Aufträge, Leasing und Miete von Mobilien, Verträge im Zusammenhang mit Förderbeiträgen und sonstigen Beiträgen, Innominatverträge sowie in Einzelfällen weitere Verträge ⁴⁴	X im Rahmen der Ausgabenbewilligungsbefugnisse gem. Ziff. C.1
C.2.2	Leistungsvereinbarungen (mit allfälligem Entgelt zugunsten oder zulasten der Stadt Zürich bzw. den SGD) ⁴⁵	X Falls mit Ausgaben verbunden: unter Beachtung der Ausgabenbewilligungsbefugnisse gem. Ziff. C.1
C.2.3	Verwaltungsinterne Vereinbarungen, soweit sich nicht die/der VGU den Abschluss vorbehält aufgrund der departementsübergreifenden Auswirkung oder anderweitiger Bedeutsamkeit und soweit nicht in Zuständigkeit des Stadtrats ⁴⁶	X Falls mit Ausgaben verbunden: unter Beachtung der Ausgabenbewilligungsbefugnisse gem. Ziff. C.1

⁴⁴ Vgl. Art. 45 Abs. 1 und 3 ROAB. Falls mit Einnahmen verbunden: für operative Geschäfte im Rahmen der üblichen betrieblichen Tätigkeit, vgl. Art. 74 Abs. 2 und 3 ROAB.

⁴⁵ Nach Absprache mit dem Direktor/der Direktorin. Falls mit Einnahmen verbunden: für operative Geschäfte im Rahmen der üblichen betrieblichen Tätigkeit, vgl. Art. 74 Abs. 2 und 3 ROAB.

⁴⁶ Vgl. Art. 9 lit. b ROAB.